



## Inhaltsverzeichnis:

### Alle Steuerzahler

- Energetische Sanierung: Steuerermäßigung für sommerlichen Wärmeschutz
- Keine Einkünfte bei Entschädigung für Flüchtlingsaufnahme
- Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat hat den Maßnahmen zugestimmt
- Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick
- Identifikationsnummer für Ukraine-Flüchtlinge
- Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags

### Vermieter

- Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

### Kapitalanleger

- Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

### Freiberufler und Gewerbetreibende

- Maßnahmenpaket für vom Krieg betroffene Unternehmen
- Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht
- Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?
- Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

### Umsatzsteuerzahler

- Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

- Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30.9.2022 zu stellen
- Gewinnermittlung: Zur zeitlichen Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

### Arbeitgeber

- Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch für Reisezeiten
- Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022
- Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis
- 9-EUR-Ticket: Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers
- Sachbezüge bleiben bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns außen vor

### Arbeitnehmer

- Für zusammengeballte Überstundenvergütungen gibt es eine Steuerermäßigung
- Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

### Abschließende Hinweise

- Zum Kindergeld bei langfristiger Erkrankung und fortbestehendem Ausbildungsverhältnis
- Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften
- Verzugszinsen
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Juli bis Dezember 2022

## Alle Steuerzahler

### Energetische Sanierung: Steuerermäßigung für sommerlichen Wärmeschutz

Für **energetische Maßnahmen** an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude ist **eine Steuerermäßigung** möglich. Ab **2021** können auch **Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes** isoliert vorgenommen und gefördert werden. Darauf hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein hingewiesen.

Wurden **solche Maßnahmen in 2020** durchgeführt, sind sie **nur begünstigt**, wenn sie **im Zusammenhang** mit der Wärmedämmung von Wänden oder der Erneuerung bzw. dem erstmaligen Einbau von Fenstern und Außentüren erfolgten.

**Quelle:** FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinfo Nr. 2022/1 vom 3.1.2022; Änderungsverordnung zur Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14.6.2021, BGBl I 2021, S. 1780

### Keine Einkünfte bei Entschädigung für Flüchtlingsaufnahme

Nach Angaben des Finanzministeriums Thüringen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die **Zahlung einer Aufwandsentschädigung** für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine **in der privaten Wohnung** nicht zu einkommensteuerlich relevanten Einkünften führt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Pauschale nach einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Kalkulation **die durchschnittlichen Unterbringungskosten nicht übersteigt**.

**Beachten Sie:** Diese Regelung gilt **zunächst nur für das Jahr 2022**.

**Quelle:** FinMin Thüringen, PM vom 7.4.2022, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 228746

**Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat hat den Maßnahmen zugestimmt**

Der Bundesrat hat dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** am 10.6.2022 zugestimmt. Damit können zahlreiche steuerliche Neuerungen und Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (**z. B. degressive Abschreibungen und Homeoffice-Pauschale**) in Kraft treten.

**Degressive Abschreibungen**

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

**Beachten Sie:** Nicht im Gesetz enthalten ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese sogenannte **Super-Abschreibung** soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, **vom steuerlichen Gewinn abzuziehen**.

**Kurzarbeitergeld**

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde **um sechs Monate bis Ende Juni 2022** verlängert.

**Homeoffice-Pauschale**

Die **Homeoffice-Pauschale** wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert. Somit können Steuerpflichtige auch 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, **5 EUR abziehen** (maximal aber **600 EUR im Kalenderjahr**).

**Verlängerte Investitionsfristen**

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Frist **in 2022 abläuft**, wurde diese nun **um ein Jahr** verlängert.

**Beachten Sie:** Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde **der Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, **welche Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht	
Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

**Praxistipp:** Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, dann sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige Auflösung des IAB in Betracht gezogen werden.

Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG)** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden um ein weiteres Jahr verlängert.

**Abzinsung von Verbindlichkeiten**

Bisher müssen bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten** unter Berücksichtigung eines Zinssatzes **von 5,5 %** abzinsen.

Wegen der anhaltenden geänderten Marktsituation (u. a. Niedrigzinsphase) sind Verbindlichkeiten in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren **nicht mehr abzuzinsen**. Auf **formlosen Antrag** kann die Abzinsungspflicht aber bereits in vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahren **vorzeitig entfallen**, soweit die Veranlagungen nicht bestandskräftig sind.

**Beachten Sie:** Die **Abzinsungspflicht** bei **Rückstellungen** bleibt indes bestehen.

**Erweiterte Verlustverrechnung**

Der **Verlustrücktrag** wurde ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 **von einem Jahr auf zwei Jahre** erweitert. Zudem werden die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag **für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten.

**Corona-Bonus für Pflegekräfte**

Nach § 3 Nr. 11b EStG bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag **von 4.500 EUR**.“

Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere diese Änderungen ergeben:

- Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen wegen bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wurde gestrichen. Somit sind **auch freiwillige Arbeitgeber-Leistungen** und Leistungen **auf Basis von Tarifverträgen** begünstigt.
- Der Betrag wurde von 3.000 EUR **auf 4.500 EUR** erhöht.
- Die **begünstigten Einrichtungen** (nach dem Entwurf insbesondere Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste) **wurden erweitert**: Somit können z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienste profitieren.

**Verlängerte Steuererklärungsfristen**

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen gelten **Fristverlängerungen**:

Steuererklärung	Abgabefrist
2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026

Für **nicht beratene Steuerpflichtige** gilt:

Steuererklärung	Abgabefrist
2021	31.10.2022
2022	30.9.2023
2023	31.8.2024

**Quelle:** Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BR-Drs. (B) 223/22 vom 10.6.2022

**Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick**

Um die **steigenden Energiepreise** abzufedern, hat die Bundesregierung **steuerliche Entlastungen** auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat.

Folgende Erleichterungen werden **rückwirkend ab 1.1.2022** umgesetzt:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 200 EUR **auf 1.200 EUR** angehoben.
- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt um 363 EUR von 9.984 EUR **auf 10.347 EUR**.
- Die **Entfernungspauschale** wird **ab dem 21. Kilometer** befristet bis 2026 von 35 Cent **auf 38 Cent** erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

**Beachten Sie:** Für **die ersten 20 Kilometer** beträgt die Pauschale unverändert **30 Cent** pro Entfernungskilometer.

**Energiepreispauschale und Kinderbonus**

Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende **eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

**Beachten Sie: Selbstständige** erhalten einen Vorschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.

Für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen **Einmalbonus von 100 EUR**. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

**Quelle:** Steuerentlastungsgesetz 2022, BGBl I 2022, S. 749; Bundesregierung vom 20.5.2022 „Steuerliche Erleichterungen beschlossen“

**Identifikationsnummer für Ukraine-Flüchtlinge**

Das Bundeszentralamt für Steuern hat unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) am 2.5.2022 ein **Merkblatt in deutscher und ukrainischer Sprache** veröffentlicht. Darin enthalten sind Hinweise **zum Verfahren bei der Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr)** für Geflüchtete aus der Ukraine.

**Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags**

Nach einer Schätzung werden 2022 noch rund **2,5 Millionen Steuerpflichtige mit dem Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer** belastet sein. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion mitgeteilt.

Auch Kleinstanleger müssen auf ihre **Kapitalerträge** dem Grunde nach den Solidaritätszuschlag zahlen. Denn die Banken haben keine Kenntnis über die Höhe des zu versteuernden Einkommens ihrer Kunden. Somit behalten sie **Abgeltungsteuer inklusive Solidaritätszuschlag** ein, wenn die Kapitalerträge **den Sparer-Pauschbetrag übersteigen**. Eine Überprüfung und Erstattung des ggf. zu viel einbehaltenen Solidaritätszuschlags ist jedoch **mit der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung und der Günstigerprüfung** möglich.

**Merke:** Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 hat sich für juristische Personen (z. B. die GmbH) nichts geändert. Sie müssen den Solidaritätszuschlag weiterhin auf die Körperschaftsteuer zahlen.

**Quelle:** Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Drs. 20/1969 vom 23.5.2022; Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl I 2019, S. 2115

## Vermieter

### Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

Bei einer auf Dauer angelegten, **auf Wohnimmobilien** bezogenen Vermietungstätigkeit ist **typisierend** von einer **Einkünfteerzielungsabsicht (= keine Liebhaberei)** auszugehen. Ob der Steuerpflichtige **tatsächlich einen Totalüberschuss** erzielt, ist unerheblich, da es zu einer dies überprüfenden Prognose nicht kommt. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

**Beachten Sie:** Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (**sogenannte Gewerbeimmobilien**), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht. Hier muss **im Einzelfall** geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung **einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** zu erzielen. Den Steuerpflichtigen trifft insoweit **die objektive Beweislast (Feststellungslast)** für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

**Quelle:** BFH, Beschluss vom 29.3.2022, Az. IX B 18/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229143

## Kapitalanleger

### Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

**Virtuelle Währungen** wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen **Gewinne zu versteuern** sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten **finalisiert** wurde.

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie **Mining, Token und Blockchain** definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (**differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen**) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können **Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen** gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt.

**Beachten Sie:** Gewinne bleiben allerdings **einkommensteuerfrei**, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 600 EUR** beträgt.

**Merke:** Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 10.5.2022, Az. IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229317; Rev. BFH: Az. IX R 3/22

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Maßnahmenpaket für vom Krieg betroffene Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein **Maßnahmenpaket** vorgestellt, mit dem **Unternehmen unterstützt** werden sollen, die **von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen** betroffen sind.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- **KfW-Kreditprogramm,**
- **Bürgschaftsprogramme,**
- **zeitlich befristeter Zuschuss** für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise,
- zielgerichtete **Eigen- und Hybridkapitalhilfen** und
- Unterstützung von **Energieunternehmen** bei bestimmten Liquiditätseingüssen.

**Beachten Sie:** In der aktuellen Situation geht es für Unternehmen vor allem darum, **kurzfristig Liquidität sicherzustellen** und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen. **Das KfW-Kreditprogramm und die Bürgschaftsprogramme werden zuerst starten** können, die anderen Instrumente folgen danach.

**Quelle:** BMF vom 8.4.2022 „Maßnahmenpaket der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen“

## Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die „**Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)**“ in der **Version 2.3** veröffentlicht. Die DSFinV-K in der Version 2.3 ist für Aufzeichnungen anzuwenden, die **ab dem 1.7.2022** erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

### Hintergrund

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde geregelt, dass Daten, die mithilfe **eines elektronischen Aufzeichnungssystems** erfasst werden, mit **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** zu schützen sind. Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich **einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachscha** über eine einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Die **einheitliche digitale Schnittstelle** besteht aus der Einbindungsschnittstelle, der Exportschnittstelle sowie der DSFinV-K. Über sie sind jeweils verpflichtend die erforderlichen Daten sowie Formate definiert.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 21.4.2022, Az. IV A 4 - S 0316-a/19/10007 :004, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229382

## Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

Fast jeder Betriebsinhaber nutzt einen **dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw** zum Teil privat. Wird der Pkw verkauft, muss **der komplette Veräußerungsgewinn** versteuert werden – und zwar **auch für den privat genutzten Anteil**. Hierzu ist aber nun eine **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Nutzen Unternehmer einen Pkw **zu mindestens 10 %** für betriebliche Zwecke, dann haben sie die Wahl: Sie können den Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen oder als Privatvermögen behandeln. Wird der Pkw **zu mehr als 50 %** betrieblich genutzt, handelt es sich **zwangsläufig in vollem Umfang um Betriebsvermögen**. Das wirkt sich wie folgt aus:

- **Sämtliche Kfz-Kosten** sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (Abschreibung, Treibstoff etc.).
- Der **Anteil der privaten Mitbenutzung** ist als Entnahme zu versteuern.

Wird der dem Betriebsvermögen zugeordnete, teilweise privat genutzte Pkw veräußert, unterliegt **der gesamte Veräußerungsgewinn** (= Unterschiedsbetrag aus Buchwert und Veräußerungserlös) **der Besteuerung**. Der Bundesfinanzhof hat das jüngst bestätigt: Dass die tatsächlich für den Pkw beanspruchte Abschreibung infolge **der Besteuerung der Nutzungsentnahme** bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt

- weder eine **nur anteilige Berücksichtigung des Verkaufserlöses** bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns
- noch eine **gewinnmindernde Korrektur des Veräußerungsgewinns** in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung.

**Beachten Sie:** Diese ungünstige Rechtsprechung steht nun **auf dem Prüfstand beim Bundesverfassungsgericht**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 16.6.2020, Az. VIII R 9/18; BVerfG Az. 2 BvR 2161/20

## Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Bereits mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde **in der Sozialversicherung die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)** eingeführt. Das Verfahren sieht die Annahme der zur Durchführung einer Betriebsprüfung nach § 28p Sozialgesetzbuch (SGB) IV notwendigen Arbeitgeberdaten **im elektronischen Verfahren** vor. Auf ihrer Website hat **die Deutsche Rentenversicherung Bund** aktuelle Fragen beantwortet.

Sofern Arbeitgeber an der **optional angebotenen euBP** teilnehmen, können die Rentenversicherungsträger verlangen, dass die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Zweck der Betriebsprüfung **in einer einheitlich vorgegebenen Struktur erfolgt**.

**Ab dem 1.1.2023** sind die für die Prüfung notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Auf Antrag des Arbeitgebers kann **für Zeiträume bis zum 31.12.2026** auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Entgeltabrechnungsdaten verzichtet werden.

**Beachten Sie:** Der **Antrag ist formlos** und unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

Grundsätzlich **ersetzt die euBP nicht die Betriebsprüfung vor Ort**. Sofern der Arbeitgeber allerdings daran teilnimmt und diese mit den gelieferten Daten abgeschlossen werden kann, **entfällt eine weitere Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort**.

**Praxistipp:** Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund unter [www.iww.de/s6497](http://www.iww.de/s6497).

**Quelle:** Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I 2011, S. 3057

## Umsatzsteuerzahler

### Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden **Umsatzsteuerpflicht** können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) **abgeleitete Steuerfreiheit** berufen.

#### Sachverhalt

Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der Bundesfinanzhof nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende **Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen**, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war **keine Steuerbefreiung** möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass **das Vereinsvermögen im Auflösungsfall nur zweckgebunden verteilt** werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft **unmittelbar** nur Leistungen, die Sportvereine **gegen gesonderte Vergütung** erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen **allgemeine Mitgliedsbeiträge** erbringen – entgegen der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, sodass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der Bundesfinanzhof, damit rechnen, dass **die Rechtsprechung** ihre Leistungen auch insoweit **als steuerpflichtig** ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei **nicht um eine sportliche Veranstaltung** im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

**Merke:** Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 21.4.2022, Az. V R 48/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229145; BFH PM Nr. 20/22 vom 12.5.2022

### Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30.9.2022 zu stellen

Wurden Unternehmer in 2021 **im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer** belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30.9.2022 **in elektronischer Form** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingehen.

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** geltend machen.

Folgende Voraussetzungen sind u. a. zu beachten:

- Der Antrag ist **elektronisch** über das BZStOnline-Portal (BOP) beim BZSt einzureichen. Papieranträge sind unzulässig.
- Der Vergütungsantrag ist **binnen neun Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist – also **bis zum 30. September**. Für die Einhaltung dieser Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt.
- Die beantragte Vergütung muss **mindestens 400 EUR** oder einen entsprechend in Landeswährung umgerechneten Wert betragen. Bei **einem Vergütungszeitraum**, der das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahrs ist, muss die beantragte Vergütung **mindestens 50 EUR** betragen.

Das BZSt **entscheidet über die Weiterleitung des Antrags** an den Mitgliedstaat der Erstattung **innerhalb von 15 Tagen**. Lehnt das BZSt nach Prüfung des Antrags die Weiterleitung ab, erhält der Antragsteller einen Bescheid an die im Antrag angegebene Anschrift.

**Praxistipp:** Ob sich der administrative Aufwand lohnt, hängt sicherlich primär von der Höhe der gezahlten Vorsteuern ab. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.iww.de/s6495](http://www.iww.de/s6495).

## Gewinnermittlung: Zur zeitlichen Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs setzen **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben** im Sinne des Einkommensteuergesetzes voraus, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Ende des Kalenderjahres ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit **nicht nur gezahlt, sondern auch fällig** geworden sind. Dies ist insbesondere bei Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu beachten.

**Hintergrund:** Bei der Gewinnermittlung **durch Einnahmen-Überschussrechnung** sind Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie **geleistet** worden sind. Allerdings gelten **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, **als in diesem Kalenderjahr geleistet**.

**Beachten Sie:** Als kurze Zeit gilt ein Zeitraum **von bis zu zehn Tagen**.

### Sachverhalt

Im Streitfall ermittelte ein Steuerpflichtiger seinen gewerblichen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Obwohl er die Umsatzsteuer für die Monate Mai bis Juli 2017 verspätet erst am 9.1.2018 zahlte, machte er die Aufwendungen dennoch als Betriebsausgabe für das Streitjahr 2017 geltend.

Das Finanzamt gewährte den Abzug in 2017 allerdings nicht, weil keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben vorlagen. Denn die Umsatzsteuer sei nicht rund um die Jahreswende 2017/2018, sondern weitaus früher fällig geworden. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg – und auch der Bundesfinanzhof wies die Revision zurück.

Zwar handelt es sich – so die Begründung des Bundesfinanzhofs – **bei Umsatzsteuerzahlungen um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**. Zudem hatte der Steuerpflichtige die dem Streitjahr 2017 wirtschaftlich zuzuordnende Umsatzsteuer auch innerhalb kurzer Zeit nach dem 31.12.2017 gezahlt.

Hinzukommen muss aber, dass die jeweilige Ausgabe **kurze Zeit vor bzw. nach Ende des Jahres** der wirtschaftlichen Zugehörigkeit **fällig geworden ist**. Dies folgt aus dem Zweck des § 11 Einkommensteuergesetz (EStG), der eine Ausnahme des ansonsten **für die Einnahmen-Überschussrechnung geltenden Zu- bzw. Abflussprinzips** darstellt.

Durch diese Regelung sollen Zufälligkeiten vermieden werden, die bei strikter Anwendung des Zu- und Abflussprinzips entstünden, würde man die Zahlung – **je nach Zahlungszeitpunkt** – mal in dem einen oder mal in dem anderen Jahr berücksichtigen. Deswegen ist es notwendig, dass die Zahlung auch innerhalb **des mit zehn Tagen festgelegten kurzen Zeitraums** rund um den Jahreswechsel zahlbar – das heißt **fällig** – geworden ist. Anderenfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 16.2.2022, Az. X R 2/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229398; BFH PM Nr. 21/22 vom 27.5.2022

## Arbeitgeber

### Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch für Reisezeiten

Die in § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte **Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen** verlangt keine konkret (individuell) belastende Tätigkeit des Arbeitnehmers. Demzufolge beurteilte der Bundesfinanzhof **die Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen** als begünstigte Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.

### Sachverhalt

Eine GmbH nahm in den Streitjahren mit einer Mannschaft am Spielbetrieb einer deutschen Profiligen teil. Die bei ihr angestellten Spieler und Betreuer waren verpflichtet, zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus anzureisen. Erfolgte die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht, dann erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Zuschläge.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass für den bloßen Zeitaufwand im Mannschaftsbus keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden können. Das Finanzgericht Düsseldorf und der Bundesfinanzhof sahen das allerdings anders.

Nach § 3b Abs. 1 EStG sind Zuschläge, die für **tatsächlich** geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit **neben dem Grundlohn** gezahlt werden, einkommensteuerfrei, soweit sie **bestimmte Prozentsätze des Grundlohns** nicht übersteigen. Für die Inanspruchnahme genügt es, wenn:

- der Arbeitnehmer – wie im Streitfall – zu den in § 3b EStG genannten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird,
- für diese Tätigkeit **ein Vergütungsanspruch besteht** und
- noch **zusätzlich Zuschläge** gewährt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es **unerheblich, ob sich die Reisezeiten** im Mannschaftsbus **als individuell belastende Tätigkeit darstellen**.

**Beachten Sie:** Erforderlich und ausreichend ist, dass **eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit** – hier die gesamte und damit auch die passive Fahrtätigkeit – zu den nach § 3b EStG **begünstigten Zeiten tatsächlich ausgeübt wird**.

**Merke:** Die von der GmbH steuerfrei gezahlten Zuschläge überstiegen auch nicht die nach § 3b EStG höchstens steuerfrei anwendbaren Prozentsätze. Denn wird der Stundenlohn für die Berechnung der Steuerbefreiung mit höchstens 50 EUR angesetzt, steht es der Steuerfreiheit nicht entgegen, wenn der Stundenlohn tatsächlich 50 EUR überschreitet.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 16.12.2021, Az. VI R 28/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 227295; BFH-PM Nr. 2/22 vom 3.2.2022

### Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

Der Bundestag hat der Erhöhung des **Mindestlohns auf 12 EUR** mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden **Änderungen bei Mini- und Midijobs** beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“.

Die **Mindestlohnkommission** berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde **nun einmalig abgewichen**. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde
- ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun **dynamisch ausgestaltet**: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben** (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

**Quelle:** Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung; BR-Drs. (B) 265/22 vom 10.6.2022

### Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

Erstattet **ein kirchlicher Arbeitgeber** seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Einholung eines **erweiterten Führungszeugnisses**, handelt es sich **nicht um Arbeitslohn**. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster liegt vielmehr **steuerfreier Auslagenersatz** im Sinne des § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) vor. Gegen diese Entscheidung ist bereits **die Revision anhängig**.

Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgte im Streitfall vor dem Hintergrund eines **überwiegend betrieblichen Interesses der Kläger** (Arbeitgeberkreis des Generalvikariats des Bistums X-Stadt). Hierfür spricht bereits, so das Finanzgericht Münster, dass sich die Regelungen der PräVO („Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Diözese X-Stadt“) **an die Kläger und nicht an die Beschäftigten** richten.

Nach § 5 Abs. 1 PräVO trifft den Arbeitgeber die Verpflichtung, sich **im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren** ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und – nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen – **die insoweit anfallenden Kosten hierfür zu tragen**. Die Kläger sind nicht in der Lage, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Soweit die Arbeitnehmer diese Aufwendungen zunächst selbst tragen, tun sie dies **im unmittelbaren Interesse der Kläger**.

Das Finanzgericht berücksichtigte u. a. auch, dass **die Arbeitnehmer kein bedeutsames eigenes Interesse** an der Einholung eines Führungszeugnisses hatten. Die mit der Kostenerstattung einhergehende „Bereicherung“ stufte es als sehr gering ein.

**Quelle:** FG Münster, Urteil vom 23.3.2022, Az. 7 K 2350/19 AO, Rev. BFH: Az. VI R 10/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229208

### 9-EUR-Ticket: Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers

Das Bundesfinanzministerium hat sich dazu geäußert, wie **Zuschüsse des Arbeitgebers** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr **während der Gültigkeitsdauer des 9-EUR-Tickets** lohnsteuerlich zu behandeln sind.

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich **der Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) auf **die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers** beschränkt.

Für **Juni, Juli und August 2022** wird es nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat **übersteigen**, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Jahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (**Jahresbetrachtung**). Werden für 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist **der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn** zu behandeln.

**Beachten Sie:** Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern den **als Entfernungspauschale** abziehbaren Betrag und **sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen**.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 30.5.2022, Az. IV C 5 - S 2351/19/10002 :007, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229455

## Sachbezüge bleiben bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns außen vor

Ein Gastronom hatte seinen Arbeitnehmern **freie Unterkunft und Verpflegung** gewährt und diese Leistungen **als geldwerte Vorteile auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet**. Ein Betriebsprüfer sah das allerdings anders – und zwar zu Recht, wie nun das Landessozialgericht Bayern (Beschluss vom 28.2.2022, Az. L 7 BA 1/22 B ER) entschieden hat. Denn nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (25.5.2016, Az. 5 AZR 135/16) ist der **Mindestlohn nach der Entgeltleistung in Form von Geld zu berechnen**. Sachbezüge bleiben außen vor.

## Arbeitnehmer

### Für zusammengeballte Überstundenvergütungen gibt es eine Steuerermäßigung

Erfreuliche Nachrichten kommen vom Bundesfinanzhof. Danach sind **nachgezahlte Überstundenvergütungen**, die für einen Zeitraum von **mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend** geleistet werden, mit einem **ermäßigten Steuersatz** zu besteuern.

#### Hintergrund

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden **Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit** nicht laufend, sondern **in einer Summe** ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer vom Gesetzgeber **nicht gewollten Steuer(mehr)belastung**. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem **zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen** zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen **mit einem ermäßigten Steuersatz** vor.

**Beachten Sie:** Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Nachzahlung auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich **über mindestens zwei Veranlagungszeiträume** erstreckt und **einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten** umfasst.

#### Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt ca. 330 Überstunden geleistet. Wegen einer längeren Erkrankung schloss er mit seinem Arbeitgeber in 2016 einen Aufhebungsvertrag. Dieser sah u. a. vor, dass die Überstunden mit 6.000 EUR vergütet werden sollen. Das Finanzamt unterwarf die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung heraus, dass die Tarifiermäßigung nicht nur **auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen**, sondern auch **auf Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen** (hier in Form der Überstundenvergütungen) Anwendung findet. In beiden Fällen ist es danach allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum **von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend** geleistet worden ist.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 2.12.2021, Az. VI R 23/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 228235; BFH-PM Nr. 12/22 vom 24.3.2022

### Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

Wird eine Niederlassung eines international tätigen Bauunternehmens im Arbeitsvertrag eines Bauleiters **als „Einstellungsort“** bezeichnet, so ist allein deswegen **nicht von einer dauerhaften Zuordnung durch den Arbeitgeber** zu dieser Niederlassung auszugehen. Die Niederlassung stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern in diesen Fällen also **keine erste Tätigkeitsstätte** für den Bauleiter dar. Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig.

#### Hintergrund

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen:**

#### Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

#### Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber**.

**Typische Fälle** einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

**Fehlt** eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise **arbeitstäglich** oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

#### Entscheidung

Die Niederlassung stellt auch dann **keine erste Tätigkeitsstätte** für den Bauleiter dar, wenn:

- er einem Gruppenleiter dieser Niederlassung zugewiesen ist,
- er ca. **einmal wöchentlich an einer Arbeitsberatung** sowie
- einige Mal im Kalenderjahr **an sonstigen Besprechungen** in dieser Niederlassung teilnimmt und
- dem Bauleiter zwar ein Büro in dieser Niederlassung zur Verfügung steht, er jedoch tatsächlich **den größeren Teil der Schreibtischarbeiten außerhalb dieses Büros** erledigt.

Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, kommt es für die Geltendmachung **von Verpflegungsmehraufwand** nur darauf an, ob er **ohne Übernachtung jeweils mehr als acht Stunden** von seiner Wohnung entfernt war.

**Merke:** Auf die Dreimonatsfrist – Verpflegungspauschalen sind auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt – kommt es nur an, wenn der Steuerpflichtige an derselben Tätigkeitsstelle längerfristig tätig wird, und zwar an mindestens drei Tagen pro Woche. Das trifft jedoch bei einem Bauleiter nicht zu, wenn er die Arbeiten auf mehreren Baustellen zeitgleich leitet und damit typischerweise von Baustelle zu Baustelle fährt.

**Quelle:** FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.11.2021, Az. 3 K 6/20, Rev. BFH: Az. VI R 27/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 228008

### Abschließende Hinweise

#### Zum Kindergeld bei langfristiger Erkrankung und fortbestehendem Ausbildungsverhältnis

**Kindergeld wegen einer Berufsausbildung** ist nicht möglich, wenn Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses **wegen einer langfristigen Erkrankung** des Kindes unterbleiben. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann dann aber eine Berücksichtigung **wegen Behinderung** in Betracht kommen.

#### Sachverhalt

Im Streitfall hatte ein junger Erwachsener während seiner Ausbildung einen schweren Unfall mit Schädelbasisbruch und Schädel-Hirn-Trauma erlitten und nach dem Krankenhausaufenthalt verschiedene Reha-Maßnahmen durchlaufen, von denen die letzte 17 Monate nach dem Unfall begann. Das Finanzgericht Münster sprach Kindergeld für die ersten acht Monate nach dem Unfall zu, weil das Ausbildungsverhältnis fortbestanden habe und der Wille, die Ausbildung baldmöglichst fortzusetzen, in mehrfacher Hinsicht belegt sei.

Der Bundesfinanzhof hat das aber anders gesehen und hat die Sache zu weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

In einer **Berufsausbildung** befindet sich ein Kind dann, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine **Unterbrechung** der Ausbildung (z. B. wegen einer Erkrankung) ist unschädlich, wenn **diese vorübergehend ist**.

**Beachten Sie:** Wird die Erkrankung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** andauern, kann das Kind **nicht mehr wegen seiner Ausbildung** berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht Münster muss nun im zweiten Rechtsgang klären, ob die sechs Monate übersteigende Erkrankungsdauer **bereits in den ersten Monaten nach dem Unfall** mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wurde. Falls zunächst **eine schnellere Genesung** als möglich erschien, könnte der Kindergeldanspruch, so der Bundesfinanzhof, für diesen Zeitraum noch wegen **des fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses** begründet sein.

Für die Monate, in denen eine Berücksichtigung wegen Ausbildung aufgrund des dann mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten und eingetretenen langwierigen Heilungsprozesses **nicht in Betracht kommt**, ist zu prüfen, ob das Kind **behinderungsbedingt** außerstande war, sich selbst zu unterhalten und deshalb ein Kindergeldanspruch besteht.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 15.12.2021, Az. III R 43/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 228759; BFH-PM Nr. 18/22 vom 21.4.2022

#### Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat **Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften** veröffentlicht (Stand: Januar 2022; unter [www.iww.de/s6252](http://www.iww.de/s6252)). Die 16-seitige Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und **ggf. weitere Einkünfte**) beziehen.

## Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Der für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendende Basiszinssatz beträgt seit dem 01.07.2016: -0,88 %.

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Juli bis Dezember 2022

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Vorauszahlung EST/KSt <sup>1</sup>			12.09.			12.12.
Vorauszahlung USt LSt-Anmeldung <sup>2</sup>	11.07.	10.08.	12.09.	10.10.	10.11.	12.12.
Vorauszahlung GewSt <sup>1</sup>		15.08.			15.11.	
Beitragsmeldung Sozialversicherung <sup>3</sup>	24.07.	24.08.	25.09.	23.10.	23.11.	22.12.
Beitragszahlung Sozialversicherung	27.07.	29.08.	28.09.	26.10.	28.11.	28.12.

**1** Zahlung bis zum ... **2** Anmeldung und Zahlung bis zum... **3** **Frist: 0:00 Uhr Folgetag!**

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Für alle Steuerzahlungen gilt eine 3tägige Zahlungsschonfrist. Sollte innerhalb der Zahlungsschonfrist gezahlt werden, entstehen keine Säumniszuschläge.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

\*\*\*

### Impressum

#### Herausgeber:

SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Hainstraße 5  
01097 Dresden

#### Redaktion:

Steuerberater Ramón Brasow

#### Berufsbehörde:

Steuerberaterkammer Sachsen

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.